

Geschäftsordnung des Stadtbezirksvorstandes der Partei die Linke Leipzig-Mitte

Präambel

Diese Geschäftsordnung regelt die interne Organisation und die Arbeitsweise des Stadtbezirksvorstandes der Partei Die Linke Leipzig-Mitte. Sie soll eine niedrighschwellige und zielgerichtete Zusammenarbeit zwischen Vorstand, Mitgliedern und Zusammenschlüssen ermöglichen und dem Leitspruch unserer Partei, „Basis ist Boss“, Rechnung tragen. Dabei soll sie sich auf die, für die Mitglieder des Stadtbezirksverbandes Leipzig-Mitte relevanten Rechte, Pflichten und Informationen konzentrieren, die für eine Teilhabe auf dieser Ebene ausschlaggebend sind.

Begriffe

Beschluss - Entscheidung auf Grundlage eines Antrages
Formlos - folgen keiner Anforderung an Form oder Inhalt

§ 1 –Sitzungen:

- (1) Der Vorstand tagt in der Regel einmal im Monat.
- (2) Zur Sitzung sollen alle Mitglieder des Stadtbezirksverbandes Leipzig-Mitte eingeladen werden.
- (3) Alle Mitglieder des Stadtbezirksverbandes können an der Sitzung teilnehmen, sich mit Redebeiträgen einbringen und durch Anträge auf das Handeln des Stadtbezirksverbandes Einfluss nehmen.
- (4) Die Öffentlichkeit muss ausgeschlossen werden, wenn Rechte Dritter, insbesondere Persönlichkeitsrechte, dies erfordern.
- (5) Nach Möglichkeit soll eine digitale Teilnahme für Mitglieder ermöglicht werden und in der Einladung enthalten sein. Die Präsenzsitzung hat für Mitglieder des Stadtbezirksvorstandes Vorrang.

§ 2 - Anträge

- (1) Anträge können formlos, aber schriftlich an das E-Mail-Postfach (vorstand.mitte@dielinke-leipzig.de) des Stadtbezirksvorstand, zur Entscheidung gesendet werden.
- (2) Der Stadtbezirksvorstand soll, soweit ein Antrag nicht:
 - verständlich
 - entscheidbar
 - im Handlungsbereich des Vorstandes liegtunverzüglich mit den Einreichenden eine verständliche oder entscheidbare Version des Antrages erarbeiten und einbringen oder an die richtige Stelle verweisen.
- (3) Anträge können durch einstimmige Änderung der Tagesordnung fristlos eingebracht werden.

§ 3 – Beschlüsse

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Stadtbezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Beschlüsse des Stadtbezirksvorstandes können mit Stimmmehrheit auf einer Gesamtmitgliederversammlung ersetzt oder aufgehoben werden.
- (3) Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen mit Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen werden.

§ 4 - Umlaufbeschlüsse

- (1) Auch ohne Versammlung der Mitglieder (des Stadtbezirksvorstandes) ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss in Textform erklären.
- (2) Der Grund für das Ausbleiben einer öffentlichen Sitzung und Diskussion zur Beschlussfassung muss mit dem Umlaufbeschluss den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.